
exocad GmbH

Endnutzer-
Lizenzvereinbarung
über den Verkauf
unbefristeter
Lizenzen für exocad-
Dentalsoftware

1. DEFINITIONEN

- 1.1 Im Rahmen dieser Endnutzer-Lizenzvereinbarung haben die nachstehenden Begriffe die Bedeutung, die ihnen in diesem Abschnitt zugeordnet wird:
- a **„Konzerngesellschaft“** bezeichnet jedes Unternehmen, jede Firma oder jede Gesellschaft, die direkt oder indirekt über Mittelsmänner exocad kontrollieren, von exocad kontrolliert werden oder mit exocad unter gemeinsamer Kontrolle stehen.
 - b **„Fehlerbehebungen“** verfolgen die Absicht, Fehler und/oder bekannte Schwachstellen der Vertragssoftware zu beheben, ohne ihre Eigenschaften und/oder Funktionsweise zu ändern oder zu erweitern.
 - c **„Vertragssoftware“** bezeichnet die von exocad entwickelte Software, die aus der Core-Version und/oder den Modulen und/oder potenziellen künftigen, von exocad entwickelten Softwarekomponenten besteht und vom Vertriebspartner im Rahmen des Kaufvertrags an den Endnutzer lizenziert wird. Diese EULA ist nicht für exocad-Software maßgeblich, die von exocad als Software für Medizinprodukte bezeichnet wird. Bei der Vertragssoftware handelt es sich nicht um Software für Medizinprodukte.
 - d **„Core-Version“** bezeichnet die Softwarekomponente, die die notwendige Voraussetzung für die Installation der nach dieser EULA lizenzierten Software und die Ermöglichung ihrer wichtigsten Funktionen bildet. Module sind hierin nicht enthalten und können im Wege einer Option separat lizenziert werden.
 - e **„Vertriebspartner“** bezeichnet die Organisation, die die Vertragssoftware im Rahmen des Kaufvertrags an den Endnutzer verkauft.
 - f **„Endnutzer“** bezeichnet den eigentlichen, gewerblichen Nutzer der Vertragssoftware, die vom Vertriebspartner im Rahmen des Kaufvertrags an ihn lizenziert wird.
 - g **„EULA“** (End User License Agreement) bezeichnet diese Endnutzer-Lizenzvereinbarung, die Bestandteil des Kaufvertrags ist. Die Beziehung zwischen dieser EULA und dem Kaufvertrag ist in Abschnitt 2 dieser EULA geregelt. Diese EULA richtet sich ausschließlich an gewerbliche Nutzer der Vertragssoftware und gewährt keinerlei Rechte an Endnutzer, die selbst Verbraucher sind.
 - h **„exocad“** bezeichnet exocad GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die die Vertragssoftware an den Vertriebspartner lizenziert hat.
 - i **„Haupt-Lizenzvereinbarung“** bezeichnet die zwischen dem Vertriebspartner und exocad bestehende Lizenzvereinbarung, die es dem Vertriebspartner ermöglicht, die Vertragssoftware in Verbindung mit dieser EULA zu vertreiben.
 - j **„Erstaktivierung“** bezeichnet die Aktivierung der Vertragssoftware für eine individuelle Softwarelizenz, die durch einen USB-Dongle oder anderen Lizenzmechanismus geschützt wird. Die Vertragssoftware muss generell vom Vertriebspartner oder Endnutzer vor der erstmaligen Nutzung aktiviert werden. Diese Aktivierung wird mithilfe des Lizenz-Servers vorgenommen.
 - k **„Vorgesehener Zweck“** bezeichnet den Zweck, für den die Vertragssoftware nach den Vorgaben von exocad in der jeweiligen Begleitdokumentation wie etwa dem Benutzerhandbuch und den Leistungsspezifikationen genutzt werden soll.
 - l **„Lizenz“** bezeichnet das Recht des Endnutzers, die Vertragssoftware nach den Vorgaben in dieser EULA zu nutzen.
 - m **„Lizenz-Server“** bezeichnet exocads Server, der dazu verwendet wird, die Lizenzen für die Vertragssoftware zu verwalten und die Erstaktivierung vorzunehmen.

n „**Module**“ sind größere Erweiterungen der Core-Version, die für jede individuelle Softwarelizenz separat beauftragt werden müssen und dem Endnutzer im Regelfall gegen eine zusätzliche Vergütung zugänglich gemacht werden.

o „**Partei**“ ist der Vertriebspartner oder der Endnutzer oder exocad, und „**Parteien**“ sind der Vertriebspartner, der Endnutzer und exocad.

p „**Leistungsspezifikationen**“ bezeichnet ein Dokument, das eine technische Beschreibung der Vertragssoftware enthält. Änderungen an der Vertragssoftware können ein Update der Leistungsspezifikationen zur Folge haben. Die maßgebliche Version der Leistungsspezifikationen ist diejenige, die zum Zeitpunkt des Angebots des Vertriebspartners, der Bestellung des Endnutzers oder jedes Upgrades der Vertragssoftware (z. B. bei Fehlerbehebungen, Upgrades oder neu entwickelten Modulen) nach Maßgabe dieser EULA gültig ist (wobei der jeweils spätere Zeitpunkt maßgebend ist). Darüber hinaus kann ein Update der Leistungsspezifikationen mit sofortiger Wirkung erforderlich werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist, oder um geltend gemachte Verletzungen von Rechten Dritter im Einklang mit Abschnitt 8.2 zu beseitigen. Die Leistungsspezifikationen werden dem Endnutzer vom Vertriebspartner zugänglich gemacht, wobei der Vertriebspartner den Endnutzer von neuen Updates dieser Spezifikationen unverzüglich zu informieren hat.

q „**Kaufvertrag**“ bezeichnet den zwischen Vertriebspartner und Endnutzer abgeschlossenen Kaufvertrag, einschließlich dieser EULA und der zwischen Vertriebspartner und Endnutzer individuell vereinbarten Bedingungen. Die Beziehung zwischen dieser EULA und dem Kaufvertrag ist in Abschnitt 2 dieser EULA geregelt.

r „**Upgrades**“ bezeichnet vom Vertriebspartner gelieferte neue Versionen oder Patches der Vertragssoftware im Sinne kleinerer

Erweiterungen der Vertragssoftware und/oder den Austausch der Funktionsweise der Vertragssoftware durch neuere Funktionen, die verbesserte Eigenschaften aufweisen, dabei jedoch im Wesentlichen den ursprünglichen Funktionsumfang beibehalten und/oder in anderer Weise implementieren.

s „**Upgrade-Vertrag**“ bezeichnet einen Vertrag im Einklang mit Abschnitt 6 zur Beschaffung von Upgrades. Ein Upgrade-Vertrag wird entweder beim Erwerb der Lizenz für eine neue Core-Version oder per separater Vereinbarung bezüglich einer bereits aktivierten Core-Version geschlossen.

t „**USB-Dongle**“ bezeichnet ein USB-Hardwaregerät für Zwecke der Lizenzverwaltung und des Urheberschutzes, das für jede Nutzung der Vertragssoftware, einschließlich ihrer Erstaktivierung, vorgeschrieben ist. Der USB-Dongle muss zu allen Zeiten mit dem jeweiligen Computer verbunden sein, um die Vertragssoftware zu installieren bzw. zu nutzen.

2. VERTRAGSDOKUMENTE

2.1 Diese EULA ist eine Lizenzvereinbarung zwischen Vertriebspartner und Endnutzer und bildet einen integralen Bestandteil des Kaufvertrags.

2.2 Im Fall von Unvereinbarkeiten oder Widersprüchen zwischen dieser EULA und dem Kaufvertrag gelten vorrangig die Bestimmungen dieser EULA.

3. LIZENZBEDINGUNGEN

3.1 Der Vertriebspartner hat nach der Haupt-Lizenzvereinbarung von exocad das Recht erhalten, Endnutzern für die Nutzung der Vertragssoftware im Einklang mit den Bestimmungen dieser EULA Unterlizenzen zu erteilen. Keine der Bestimmungen in dieser EULA beeinträchtigt exocads Recht an der und auf die Vertragssoftware, und der Endnutzer erhält nur die Rechte, die ihm von dieser EULA ausdrücklich gewährt werden.

- 3.2** Der Vertriebspartner gewährt dem Endnutzer nach der Erstaktivierung vorbehaltlich der Bestimmungen dieser EULA eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare, nicht unterlizenzierbare, unbefristete und beschränkte Lizenz, um die Vertragssoftware auf seinen mit einem USB-Dongle oder anderen Lizenzmechanismus verbundenen Computern zu installieren, zu speichern, zu laden, auszuführen, zu konfigurieren und anzuzeigen, wenn auch nur für interne geschäftliche Abläufe wie etwa die Ausführung seiner Dienstleistungen. Diese Lizenz wird als Lizenz „pro Arbeitsplatz“ und nicht als Lizenz für Parallelbenutzer oder Floating-Lizenz gewährt, d. h., jede Lizenz ist jeweils auf einen Endnutzer und einen Computer beschränkt.
- 3.3** Insbesondere die Nutzung der Vertragssoftware in Verbindung mit dem Betrieb eines Rechenzentrums für Dritte (z. B. mit Fernzugriff je Team-Viewer) sowie die Vertragssoftware zu veröffentlichen, zu kopieren (sofern dies nicht nach Abschnitt 3.2 vorgeschrieben ist), zu verleasen, zu vermieten oder Dritten in anderer Form (zeitweilig) zugänglich zu machen (z. B. als Application Service Providing oder Desktop-as-a-Service) ist nicht gestattet. Die Vertragssoftware kommerziell zu vertreiben oder anzubieten, ist dem Endnutzer streng verboten. Der Endnutzer ist nicht berechtigt, nach dieser EULA erhaltene Rechte auf Dritte und/oder rechtlich bzw. wirtschaftlich verbundene Unternehmen (vgl. Paragraph 15 des deutschen Aktiengesetzes) zu übertragen oder ihnen zu gewähren.
- 3.4** Soweit nicht nach der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich zulässig, ist der Endnutzer nicht berechtigt, an der Vertragssoftware Modifikationen oder Erweiterungen vorzunehmen, von der Vertragssoftware abgeleitete Werke zu erstellen oder die Vertragssoftware zu konfigurieren, um neue Anwendungen oder wesentliche neue Funktionen zu entwickeln, die nicht von der Vertragssoftware ermöglicht werden oder in den maßgeblichen Leistungsspezifikationen vorgesehen sind. Paragraph 69d des deutschen Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.
- 3.5** Soweit nicht nach Paragraph 69e des deutschen Urheberrechtsgesetzes zulässig, ist der Endnutzer nicht berechtigt, den Quellcode oder zugrundeliegende Programmiersequenzen,

Methoden und Techniken der Vertragssoftware zu dekompile, zu disassemblieren, rückzuentwickeln oder zu versuchen, sie auf andere Weise zu rekonstruieren oder zu entschlüsseln.

Der Endnutzer verpflichtet sich, die Vertragssoftware nicht zu benutzen, um Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln, die mit exocads Produkten oder Dienstleistungen konkurrieren, indem er Output-Daten der Vertragssoftware verwendet oder in der Vertragssoftware enthaltene Daten oder die Vertragssoftware selbst extrahiert oder rückentwickelt (und darf auch nicht Dritte bei diesen Vorgehensweisen unterstützen oder ihnen dies gestatten). Dies schließt die Nutzung von Output-Daten oder Designs ein, die unter Nutzung der Vertragssoftware zur Schulung maschineller Lernalgorithmen generiert bzw. entwickelt werden, um Zahnformen und -strukturen zu analysieren oder zu generieren. Dies schließt außerdem die Nutzung von Bibliotheksdaten ein, die für die Nutzung mit exocad-Software lizenziert werden (z. B. Implantatbibliotheken in Verbindung mit Fremdsoftware, selbst wenn diese Bibliotheken nicht zusammen mit der exocad-Software geliefert wurden), jedoch auf andere Weise erhalten worden sind (z. B. per Download von der exocad-Website).

4. AKTIVIERUNG UND LIEFERUNG DER VERTRAGSSOFTWARE

- 4.1** Der Vertriebspartner liefert dem Endnutzer die Vertragssoftware und installiert und konfiguriert sie auf dessen Computern. Die Vertragssoftware wird in ausführbarer Form in Objektcode geliefert. Der Endnutzer hat keinen Anspruch auf Erhalt einer Quellcodeform der Vertragssoftware oder von daran bestehenden Rechten.
- 4.2** Der USB-Dongle oder ein anderer Lizenzmechanismus wird für die Verwaltung der individuellen Softwarelizenz verwendet und muss mit dem Computer verbunden sein, um die Vertragssoftware in Betrieb zu nehmen und auszuführen. Der Vertriebspartner stellt dem Endnutzer den USB-Dongle oder einen anderen Lizenzmechanismus zur Verfügung.

4.3 Bevor die Vertragssoftware mit ihrem USB-Dongle oder einem anderen Lizenzmechanismus auf einem bestimmten Computer genutzt werden kann, muss die Erstaktivierung vorgenommen werden. Die Erstaktivierung ermöglicht die Nutzung der Vertragssoftware nur auf dem spezifischen Computer, mit dem der USB-Dongle oder andere Lizenzmechanismus während des Aktivierungsprozesses verbunden ist. Die Lizenz wird im Wege der Nutzung einer Online-Internetverbindung von der Vertragssoftware auf dem Computer mit dem USB-Dongle oder anderen Lizenzmechanismus zu exocads Lizenz-Server aktiviert. Falls wegen technischer Probleme während des Aktivierungsprozesses keine erfolgreiche Verbindung zu exocads Lizenz-Server hergestellt wird, besteht die Möglichkeit, dass der Vertriebspartner die Erstaktivierung vornimmt, bspw. per manueller Aktivierung auf dem Computer des Endnutzers unter Verwendung von Aktivierungscodes, die von exocad oder seinem Lizenz-Server übermittelt werden.

4.4 Um die unbefugte Mehrfachnutzung der Vertragssoftware mit einem einzigen USB-Dongle oder anderen Lizenzmechanismus zu verhindern, behält sich der Vertriebspartner das Recht vor, die Erstaktivierung der Vertragssoftware auf mehr als fünf (5) Computern so lange insgesamt abzulehnen, bis die Frage der weiteren Berechtigung zur Nutzung durch den Endnutzer geklärt worden ist. Der Vertriebspartner behält sich überdies das Recht vor, einem Wechsel einer Lizenz für einen anderen als den Computer, für den die Vertragssoftware ursprünglich aktiviert wurde, nur in außergewöhnlichen Fällen zuzustimmen, wenn ihm nachvollziehbare Gründe für einen solchen Wechsel präsentiert werden und die Einhaltung der Bestimmungen dieser EULA zu seiner Zufriedenheit gewährleistet ist.

4.5 Mangelhafte USB-Dongles und andere Lizenzmechanismen werden ersetzt, sofern die Lizenz im Rahmen eines gültigen Upgrade-Vertrags besteht. Um die Konfiguration des mangelhaften USB-Dongle an den neuen USB-Dongle übermitteln zu können, hat der Endnutzer die Seriennummer des mangelhaften USB-Dongle dem Vertriebspartner schriftlich (E-Mail reicht aus) mitzuteilen. Der mangelhafte USB-Dongle muss dem Vertriebspartner zurückgegeben werden. Der neue USB-Dongle wird erst nach Eingang des mangelhaften

USB-Dongle beim Vertriebspartner versandt. Der Vertriebspartner verschickt den neuen Lizenzmechanismus, nachdem er den mangelhaften Lizenzmechanismus erhalten hat.

4.6 Verloren gegangene USB-Dongles und andere Lizenzmechanismen werden vom Vertriebspartner nicht ersetzt.

4.7 Die Vertragssoftware kann auch nach ihrer Erstaktivierung nur dann auf einem Computer genutzt werden, wenn der USB-Dongle oder ein anderer Lizenzmechanismus, der für die Erstaktivierung auf diesem spezifischen Computer verwendet wurde, mit diesem Computer verbunden ist. Wenn die Hardware, das Betriebssystem oder Nutzerkonten im Betriebssystem des Computers geändert werden, kann dies den Erstaktivierungsprozess aus urheberschutzrechtlichen Gründen ein weiteres Mal erforderlich machen.

4.8 Es wird dringend empfohlen, für die Nutzung der Vertragssoftware über eine gut funktionierende Internetverbindung zu verfügen. Falls die Vertragssoftware auf einem Computer mit einem USB-Dongle oder Lizenzmechanismus für einen längeren Zeitraum nicht genutzt wurde, kann ein Erstaktivierungsverfahren für den Computer und seinen USB-Dongle oder anderen Lizenzmechanismus automatisch zu Bestätigungszwecken eingeleitet werden.

5. VERLETZUNG VON LIZENZBEDINGUNGEN

Falls der Vertriebspartner Kenntnis von einer Verletzung dieser EULA erhält, kann er nach seinem billigen Ermessen die Vertragssoftware deaktivieren (was bedeutet, dass der USB-Dongle oder andere Lizenzmechanismus nicht mehr für den Betrieb der Vertragssoftware benutzt werden kann), die für den rechtsverletzenden Endnutzer aktiviert und für die Verletzung verwendet worden ist.

6. UPGRADE-VERTRAG

6.1 Upgrades werden dem Endnutzer vom Vertriebspartner im Rahmen eines Upgrade-Vertrags geliefert. Ein Upgrade-Vertrag wird

entweder automatisch beim Erwerb der Lizenz für eine neue Core-Version oder per separatem Vertrag bezüglich der Lizenz einer bereits aktivierten Core-Version ohne aktiven Upgrade-Vertrag geschlossen. Ein Upgrade-Vertrag für eine spezifische Lizenz erfasst stets sowohl die Core-Version als auch alle aktivierten Module. Der Erwerb individueller Upgrades (Versionen) oder der Erwerb eines Upgrade-Vertrags für individuelle Module ist nicht möglich.

- 6.2** Beim Erwerb einer neuen Lizenz für eine Core-Version erhält der Endnutzer das Recht, verfügbare Upgrades für die jeweilige Core-Versions-Lizenz sowie gegebenenfalls aktivierte Module während des ersten Jahres nach Erstaktivierung der betreffenden Core-Versions-Lizenz kostenlos zu nutzen (Anfangslaufzeit). Nach Ende dieser Anfangslaufzeit wird der Upgrade-Vertrag gebührenpflichtig.
- 6.3** Der über die Vertragssoftware realisierte Zugang zu Cloud-basierten Dienstleistungen kann dem Endnutzer leistungsstärkere Features, weitere Funktionen und andere Vorteile zugänglich machen, die Endnutzern, die die Cloud-basierten Dienstleistungen nicht nutzen, nicht angeboten werden. Der Zugang zu diesen Cloud-basierten Dienstleistungen ist für Endnutzer möglich, die einen Upgrade-Vertrag geschlossen haben. Diese Cloud-basierten Dienstleistungen unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser EULA, es sei denn, exocad legt separate, zusätzliche Bedingungen vor, die speziell für die Cloud-basierten Dienstleistungen maßgeblich sind.
- 6.4** Der Endnutzer hat die Möglichkeit, während der Lizenzdauer für die Core-Version jederzeit einen gebührenpflichtigen Upgrade-Vertrag für jede Core-Versions-Lizenz (einschl. Modulen) abzuschließen. Der Endnutzer ist berechtigt, während der Laufzeit eines solchen Upgrade-Vertrags alle verfügbaren Upgrades zu nutzen.
- 6.5** Der Upgrade-Vertrag kann vom Endnutzer per Mitteilung an den Vertriebspartner unter Wahrung einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der Anfangslaufzeit gekündigt werden. Falls der Upgrade-Vertrag nicht in diesem Sinne gekündigt worden ist, verlängert er sich automatisch um weitere Zeiträume von jeweils einem (1) Jahr und kann dann vom Endnutzer per Mitteilung an den Vertriebspartner unter

Wahrung einer Frist von einem (1) Monat zum Ende jedes weiteren Zeitraums von einem (1) Jahr gekündigt werden. Ein Upgrade-Vertrag endet außerdem automatisch bei Kündigung der jeweiligen Core-Versions-Lizenz.

- 6.6** Nach Erhalt einer solchen Kündigungsmitteilung von Seiten des Vertriebspartners ist der Endnutzer nicht berechtigt, weitere Upgrades zu erhalten. Bereits installierte/erhaltene Upgrades sind nicht betroffen. Der Endnutzer hat keinen Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Erstattung von Gebühren für den jeweiligen (Anfangs- oder weiteren) Zeitraum, in dem der Upgrade-Vertrag gekündigt wurde.

7. FEHLERBEHEBUNGEN / MODULE

- 7.1** Sofern nichts anderes festgelegt wird, werden Fehlerbehebungen, die von exocad während der Lizenzdauer veröffentlicht werden, dem Endnutzer vom Vertriebspartner für alle Core-Versions-Lizenzen kostenlos geliefert (soweit der jeweilige Endnutzer Anspruch auf den Erhalt von Upgrades hat).
- 7.2** Module, die vom Vertriebspartner angeboten werden, können für jede gültige und aktive Core-Versions-Lizenz erworben werden, wobei eine separate Bestellung des Endnutzers erforderlich ist, und ihre Nutzung durch den Endnutzer unterliegt den Bestimmungen dieser EULA. Aktivierte Module können nicht rückwirkend deaktiviert werden.
- 7.3** Wenn exocad Fehlerbehebungen oder Upgrades veröffentlicht, die kritische Mängel oder Fehlfunktionen der Vertragssoftware abstellen oder aus anderen Gründen erforderlich sind, um die Vertragssoftware auf sichere Weise zu nutzen, informiert der Vertriebspartner den Endnutzer entsprechend. Nach Erhalt dieser Informationen hat der Endnutzer die Nutzung der Vertragssoftware sofort einzustellen, solange die notwendigen Fehlerbehebungen oder Upgrades nicht vom Vertriebspartner auf den maßgeblichen Computern des Endnutzers installiert worden sind. Die weitere Nutzung ohne Fehlerbehebung oder Upgrade geschieht auf alleiniges Risiko und alleinige Verantwortung des Endnutzers.

7.4 Alle sonstigen von exocad veröffentlichten Fehlerbehebungen oder Upgrades werden vom Vertriebspartner unverzüglich dem Endnutzer zugänglich gemacht, der Anspruch auf ihren Erhalt hat.

7.5 Fehlerbehebungen, Upgrades und neue Module können ein Update der Leistungsspezifikationen erfordern, soweit dies notwendig ist, um die von den jeweiligen Fehlerbehebungen, Upgrades oder neuen Modulen implementierten Änderungen an der Vertragssoftware und ihrer Nutzung wiederzugeben.

8. STREITIGKEITEN

8.1 Für den Fall, dass ein Dritter einen Anspruch gegen den Endnutzer in Bezug auf die Vertragssoftware geltend macht, ist der Endnutzer verpflichtet, (i) den Vertriebspartner sofort zu verständigen, (ii) keinerlei Maßnahmen gegen diesen Dritten zu treffen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des Vertriebspartners einzuholen, und (iii) dem Vertriebspartner angemessene Unterstützung für die Beilegung der betreffenden Streitigkeit zu leisten.

8.2 In Fällen derartiger geltend gemachter Ansprüche hat der Vertriebspartner nach seiner Wahl und auf seine Kosten (sowie in Abstimmung mit exocad) das Recht, nicht jedoch die Pflicht, entweder (i) das Recht zur weiteren Nutzung der mutmaßlich rechtsverletzenden Materialien für den Endnutzer zu beschaffen, (ii) dieselben auszutauschen oder zu modifizieren, sodass sie nicht mehr rechtsverletzend sind, (iii) den Umfang der Funktionen der Vertragssoftware zu verringern, sodass sie nicht mehr rechtsverletzend ist, oder (iv) das Recht des Endnutzers zur Nutzung der Vertragssoftware zu beenden.

9. SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN DES ENDNUTZERS

9.1 Der Vertriebspartner sorgt dafür, dass der Endnutzer alle maßgeblichen Daten, Informationen und Schulungen erhält, die für Betrieb und Nutzung der Vertragssoftware benötigt werden.

9.2 Der Endnutzer ist verpflichtet und stellt sicher, dass sich auch seine Mitarbeiter und alle anderen Personen, die mit der Vertragssoftware umgehen, verpflichten,

a die maßgeblichen Bestimmungen für die Installation, den Betrieb und die Nutzung der Vertragssoftware zu befolgen,

b die Vertragssoftware nicht unter Umgehung des vorgesehenen Zwecks und der Leistungsspezifikationen zu nutzen,

c alle vom Vertriebspartner oder von exocad erteilten Anweisungen zu Installation und Wartung (einschließlich notwendiger Upgrades und/oder Module) strikt zu befolgen und angeforderte Aufzeichnungen und Berichte zu ausgeführten Tätigkeiten an den Vertriebspartner zurückzuleiten,

d nur den Vertriebspartner mit der Durchführung von Wartung, Pflege und Inspektionen der Vertragssoftware zu beauftragen und

e den Vertriebspartner unverzüglich von jeglichen wesentlichen Fehlfunktionen oder Fehlern der Vertragssoftware zu unterrichten.

9.3 Die Vertragssoftware kann Exportgesetzen und -vorschriften der Europäischen Union und anderer Länder unterliegen. Der Endnutzer ist für die Befolgung aller maßgeblichen Export-, Import- sowie regulatorischen Gesetze und Vorschriften verantwortlich.

a Der Endnutzer sichert zu, auf keiner der Listen gesperrter Personen der US-Regierung geführt zu werden. Dem Endnutzer ist es untersagt, (i) die Vertragssoftware in Länder, die einem US-Embargo unterliegen, oder in Verstoß gegen Exportgesetze oder -vorschriften der Europäischen Union oder der USA zu liefern oder anderen den Zugang zur Vertragssoftware oder deren Nutzung unter diesen Umständen zu gestatten oder (ii) die Vertragssoftware an Nutzer zu liefern, die in den nachstehenden Ländern/Gebieten ansässig sind: Krimgebiet der Ukraine, Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan, Südsudan, Syrien. Die Liste von Ländern/Gebieten kann auf der Grundlage regulatorischer, Compliance-bezogener oder anderer Anliegen bei Bedarf geändert werden. Der Endnutzer erhält im

Fall solcher Änderungen eine aktualisierte Liste, die Eintragungen in Bezug auf bestimmte Produkte oder Module aufweisen kann und unmittelbar nach ihrem Erhalt verbindlich wird.

- b** Das Unterlassen des Endnutzers, diese Vorschriften zu befolgen, gilt als wesentlicher Verstoß gegen die Bestimmungen dieser EULA.

10. AUDIT UND KOOPERATION

Der Endnutzer versteht und akzeptiert, dass der Vertriebspartner und exocad ein fundamentales Interesse daran haben, Produktpiraterie und andere Formen unrechtmäßiger Nutzung der Vertragssoftware in der Lizenzkette aufzudecken und zu verhindern, um die Produktsicherheit zu gewährleisten. Für diese Zwecke hat der Endnutzer den Vertriebspartner in zumutbarem Umfang bei Ermittlungen zu unterstützen und mit ihm zu kooperieren, wenn der Vertriebspartner den Verdacht hat, dass Produktpiraterie oder eine andere unrechtmäßige Nutzung der Vertragssoftware stattgefunden hat. Der Endnutzer hat für diese Zwecke insbesondere auf Anfrage relevante Informationen über seine Nutzung der Vertragssoftware zu liefern. Der Endnutzer stimmt hiermit zu, dass der Vertriebspartner derartige von ihm erhaltene Informationen an exocad weiterleiten kann, und autorisiert ihn entsprechend. Darüber hinaus akzeptiert der Endnutzer, dass exocad und/oder der Vertriebspartner im Verlauf solcher Untersuchungen Informationen in Zusammenhang mit Produktpiraterie und/oder unrechtmäßiger Nutzung und/oder Verbreitung der Vertragssoftware aus seinen Installationen beschaffen, behalten und nutzen können. Der Endnutzer stimmt hiermit zu und gestattet es dem Vertriebspartner, seine personenbezogenen Daten (wie etwa seinen Namen und seine vollständigen Kontaktinformationen), die er zuvor dem Vertriebspartner übermittelt hatte, an exocad weiterzugeben. Wenn der Endnutzer es unterlässt oder ungebührlich verzögert, solche Informationen auf Anfrage zu liefern, oder absichtlich unrichtige Informationen liefert, ist dies als wesentlicher Verstoß gegen die Bestimmungen dieser EULA zu werten.

Wenn der Vertriebspartner den Verdacht hat, dass Produktpiraterie oder eine andere unrechtmäßige Nutzung der Vertragssoftware stattgefunden haben kann, hat ihm der Endnutzer zu gestatten, einen vertrauenswürdigen Dritten, der vertraglich oder nach beruflichen Regeln zur Verschwiegenheit verpflichtet und von beiden Parteien zu bestimmen ist („Auditor“), damit zu beauftragen, inner- und/oder außerhalb seiner Anlagen Inspektionen und Audits bezüglich seiner Geschäftstätigkeit und Vorgehensweisen vorzunehmen, soweit sie mit seiner Nutzung der Vertragssoftware in Zusammenhang stehen. Der Auditor informiert den Vertriebspartner nicht über alle Unterlagen, Geschäftsbücher und Vorgehensweisen, die er während des Audits überprüft hat, sondern nur über Dokumente, die spezifische Vertragsverstöße und Compliance-Probleme im Rahmen dieser EULA belegen, einschließlich zugehöriger Nachweise, die er als Ergebnis eines solchen Audits zusammengetragen hat. Der Vertriebspartner ist berechtigt, derartige Audits so lange durchzuführen, wie sich vertrauliche Informationen, Kopien der Vertragssoftware oder andere ihm gehörende Materialien im Besitz des Endnutzers befinden. Sofern in dieser EULA nichts anderes geregelt ist, werden alle diese Inspektionen und Audits während angemessener Geschäftszeiten, für einen angemessenen Zeitraum, auf Kosten von exocad und nicht häufiger als einmal pro Jahr durchgeführt. Der Vertriebspartner informiert den Endnutzer mit angemessenem zeitlichen Vorlauf von derartigen Audits.

11. NUTZUNGSDATEN

Wenn er die Vertragssoftware aktiviert oder nutzt, nimmt der Endnutzer damit zur Kenntnis, dass anonyme Nutzerstatistiken und serienspezifische Online-Zugangsinformationen zu USB-Dongles oder anderen Lizenzmechanismen (z. B. IP-Adressen, PC-Hardwarekennungen, Treiber-/Softwareversionen und -signaturen) in der Vertragssoftware für Zwecke der Verbesserung der Software-Erfahrung, des Schutzes der Softwarelizenz, von Software-Upgrades und von Software-Rückrufkontrollen gesammelt werden können. Um die Anonymität des Patienten zu wahren, ist der Endnutzer verpflichtet, in einer korrekt konfigurierten Umgebung der Vertragssoftware tätig zu sein (z. B. Benennung der Design Cases/Dateien von Patienten auf nicht identifizierbare Weise).

Im Innenverhältnis zwischen den Parteien ist exocad berechtigt, nachstehende Informationen zu erfassen (vom Vertriebspartner und direkt vom Endnutzer) und an folgenden Personenkreis weiterzugeben:

- a** An exocads Konzerngesellschaften: (i) je nach Sachlage Daten zu Sicherheitsthemen bezüglich Dentalgeräten, (ii) Softwarelizenzdaten, die für die Aufdeckung von Piraterie und rechtswidriger Nutzung der Vertragssoftware benötigt werden, (iii) Softwarenutzungsdaten, einschließlich Zugang zu Cloud-basierter Software und/oder zu Bibliotheken, und (iv) anonymisierte Falldaten, einschließlich 3D-Dateien und zwischengespeicherter Daten (unter Beachtung maßgeblicher Vorschriften in der EU und in den USA).

- b** An exocads Konzerngesellschaften und Vertriebspartner, soweit dies nicht nach maßgeblichen lokalen Gesetzen oder Vorschriften untersagt ist: (i) Lizenz-Seriennummern, Installationsdetails, Online-Zugangsinformationen (z. B. IP-Adressen, PC-Hardwarekennungen, Treiber- und Softwareversionen und -signaturen) und andere individuelle Installationsdetails zu jeder Unterlizenz sowie (iii) Namen und Anschrift/E-Mail-Adressen der juristischen Personen von Endnutzern, eingetragenen Eigentümern und/oder Abonnenten (die von exocad beispielsweise im Wege der obligatorischen Online-Anmeldung des Endnutzers als Vorbedingung für die Nutzung der lizenzierten Software erlangt wurden). Wenn der Endnutzer es unterlässt oder ungebührlich verzögert, solche Informationen auf Anfrage zu liefern, oder absichtlich unrichtige Informationen liefert, ist dies als wesentlicher Verstoß gegen die Bestimmungen dieser EULA zu werten.

12. LIZENZABLAUF

- 12.1** Die Lizenz des Endnutzers erlischt ohne jede Benachrichtigung automatisch und unmittelbar, wenn (i) die vorgeschriebene Nutzung des USB-Dongle oder eines anderen Lizenzmechanismus umgangen wird, (ii) vorhandene Schutzvorkehrungen für den USB-Dongle oder einen anderen Lizenzmechanismus beschädigt, umgangen oder manipuliert werden (z. B. durch Anfertigung von Kopien des USB-Dongle bzw. anderen Lizenzmechanismus oder der darin enthaltenen Lizenzdaten), (iii) die Vertragssoftware oder der USB-Dongle oder ein anderer Lizenzmechanismus auf einem anderen als dem Computer genutzt wird, für den die Vertragssoftware oder der USB-Dongle oder ein anderer Lizenzmechanismus erfolgreich aktiviert worden ist, (iv) die Verbindung zwischen dem Computer, auf dem die Vertragssoftware installiert ist, und dem Lizenz-Server blockiert, umgangen, beeinträchtigt oder manipuliert wird oder (v) Versuchs-, Vorbereitungs- oder Unterstützungsmaßnahmen für eine der vorstehenden Vorgehensweisen ergriffen worden sind. Etwaige potenzielle Ansprüche von exocad oder des Vertriebspartners wegen Entschädigung in Form von fiktiven Lizenzgebühren oder etwaige sonstige Ansprüche wie insbesondere auf Schadenersatz, der über fiktive Lizenzgebühren hinausgeht, bleiben unberührt.

- 12.2** Der Endnutzer verpflichtet sich, alle in seinem Besitz befindlichen Kopien der Vertragssoftware in keinem Fall später als fünfzehn (15) Tage nach Kündigung oder Ablauf der Lizenz entweder an den Vertriebspartner zurückzugeben oder aus allen Computersystemen zu entfernen und auf Anweisung des Vertriebspartners zu vernichten, in welchem Fall er ein diesbezügliches Zertifikat vorzulegen hat. Außerdem hat der Endnutzer alle ihm vom Vertriebspartner überlassenen USB-Dongles und/oder anderen Lizenzmechanismen in keinem Fall später als fünfzehn (15) Tage nach Kündigung oder Ablauf der Lizenz zurückzugeben.

13. DRITTBEGÜNSTIGTENKLAUSEL

- 13.1** Die Rechte des Vertriebspartners aus dieser EULA gelten auch zugunsten von exocad als Drittbegünstigtem (echter Vertrag zugunsten Dritter). Dies bedeutet, dass alle dem Vertriebspartner nach dieser EULA eingeräumten Rechte auch von exocad ausgeübt werden können.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1** Die Vorschriften der EULA in Bezug auf die Nutzung der Vertragssoftware durch den Endnutzer sind abschließend. Alle bisherigen diesbezüglichen Übereinkünfte oder Vereinbarungen werden durch diese EULA ersetzt. Es existieren keine Zusätze zu dieser EULA, die in mündlicher Form abgeschlossen worden sind. Alle Änderungen, Ergänzungen und Außerkraftsetzungen von Vertragsbestimmungen müssen in Schriftform vorgenommen werden, wobei auch diese Vorschrift selbst nur in Schriftform aufgehoben werden kann.
- 14.2** Sollte eine Bestimmung dieser EULA ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht so weit wie möglich entspricht. Falls die Parteien nicht innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Ungültigkeit eine Einigung

über die Ersatzbestimmung erzielt haben, sind beide Parteien berechtigt, die Lizenz unter Wahrung einer Abwicklungsfrist von weiteren drei Monaten zu kündigen. Dasselbe gilt, wenn eine Lücke existiert oder entsteht und wenn andere Umstände eintreten, die zumindest nach Auffassung einer der Parteien für die weitere Existenz der Lizenz von fundamentaler Bedeutung sind, sofern sie nicht bereits zuvor in dieser EULA ausdrücklich angesprochen werden.

- 14.3** Diese EULA unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, nach dem sie auch ausgelegt wird, ohne Berücksichtigung seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen, wobei die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ausdrücklich und uneingeschränkt ausgeschlossen wird.
- 14.4** Geltende Sprachfassung: die englische Version der Vereinbarung soll für alle Zwecke die originale und vorrangig geltende Fassung und Vereinbarung zwischen den Parteien sein. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der englischen Version der Vereinbarung und einer Übersetzung in eine andere Sprache, soll die englische Version gelten und Vorrang haben.

exocad GmbH
Datum: 1. April 2021